

---

Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Präsident der SHK  
Staatsekretariat für Bildung Forschung und Innovation

Elektronischer Versand an:  
isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Qualitätsnetzwerk der Schweizer  
Universitären Hochschule  
(Q-Netzwerk UH)

Dr. Karen Tinsner-Fuchs  
Präsidentin Q-Netzwerk

T +41 71 224 29 20  
karen.tinsner-fuchs@unisg.ch

St.Gallen, 12. Dezember 2025

## **Stellungnahme des Q-Netzwerks der Schweizer Universitären Hochschulen zu den revidierten Standards und Leitlinien der institutionellen Akkreditierung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Das **Qualitätsnetzwerk der Schweizer Universitären Hochschulen (Q-Netzwerk UH)** umfasst die Qualitätsverantwortlichen der universitären Hochschulen in der Schweiz. Es dient dem fachlichen Austausch, der Beobachtung und Einordnung von Entwicklungen im Bereich der Qualitätsentwicklung, des Qualitätsmanagements und der Akkreditierung sowie der Sicherung des Praxistransfers zwischen den Hochschulen. Die Liste der beteiligten Hochschulen ist dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt. Die Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Netzwerk nach aussen. Die vorliegende Stellungnahme wurde im Q-Netzwerk abgestimmt und wird in dessen Namen eingereicht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Revision der Akkreditierungsverordnung und der damit verbundenen Standards und Leitlinien äussern zu können. Aus Sicht der Verantwortlichen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den universitären Hochschulen begrüßen wir das Anliegen, die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und zu schärfen. Gleichzeitig sehen wir an verschiedenen Stellen Klärungs- und Präziserungsbedarf, damit die Standards und Leitlinien ihre Funktion als verlässlicher Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Qualitätssysteme der Institutionen erfüllen können.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zum Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens, zu den Leitlinien und Evidenzen sowie zu ausgewählten Standards.

### **1. Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens**

Die institutionelle Akkreditierung nach HFKG ist darauf ausgerichtet, das Qualitätssicherungssystem der Hochschule zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Verordnung besondere Bedeutung zu. Die gleichzeitige Bezugnahme auf die „Einhaltung

der Qualitätsstandards dieser Verordnung“ und auf „das Qualitätssicherungssystem der Hochschule“ kann den Eindruck erwecken, dass neben dem System selbst auch qualitative Aspekte der Kernaufgaben stärker in den Blick geraten könnten.

In Verbindung mit der Umformulierung einzelner Standards, die vermehrt auf die Qualität von Lehre, Forschung oder Dienstleistungen abstellen, entsteht das Risiko einer interpretativen Verschiebung: weg von der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems hin zu einer Bewertung der inhaltlichen Qualität. Eine solche Entwicklung wäre mit der bisherigen Konzeption der institutionellen Akkreditierung wie auch mit der Systemlogik der ESG nur schwer vereinbar und würde zusätzliche Anforderungen nach sich ziehen.

Aus unserer Sicht ist es daher wichtig, im Verordnungstext klar zwischen der Verantwortung der Hochschule einerseits und der Rolle des Qualitätssicherungssystems andererseits zu unterscheiden. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität ihrer Kernaufgaben und für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags. Das Qualitätssicherungssystem bildet den strukturierten Rahmen, mit dem sie dieser Verantwortung nachkommt: Es definiert Prozesse, Zuständigkeiten und Verfahren zur Planung, Steuerung, Überprüfung und Weiterentwicklung.

Die Standards sollten konsequent so formuliert sein, dass das Qualitätssicherungssystem als Gegenstand der Akkreditierung im Sinne des HFKG klar erkennbar bleibt. Dies bedeutet nicht, dass Aspekte der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen ausgeblendet werden; sie werden jedoch insofern relevant, als das System der Qualitätssicherung darauf ausgerichtet ist, Qualität zu ermöglichen, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Eine entsprechende Präzisierung von Artikel 9 Absatz 1 und der Formulierungen in den Standards würde die Kohärenz mit der gesetzlichen Grundlage stärken, Interpretationsspielräume reduzieren und die Anschlussfähigkeit an die ESG sicherstellen. Als mögliche Orientierung könnte gelten: *„Im Akkreditierungsverfahren wird das Qualitätssicherungssystem der Hochschule daraufhin überprüft, ob es geeignet ist, die Einhaltung der Qualitätsstandards dieser Verordnung sicherzustellen.“*

## 2. Leitlinien und Evidenzen

Die Leitlinien sollen nach dem Vernehmlassungsentwurf neben den Standards rechtlich verbindlich sein. Aus unserer Sicht wirft dies mehrere Fragen auf. Zum einen ist nicht eindeutig geregelt, wer für die Redaktion und Revision dieser rechtlich verbindlichen Leitlinien verantwortlich ist und in welcher Form die betroffenen Institutionen bei Änderungen konsultiert würden. Zum anderen gehen einzelne Formulierungen in den Leitlinien inhaltlich über die Verordnung und deren Anhang hinaus, was die institutionelle Autonomie der Hochschulen berühren kann. Schliesslich erscheint die Struktur der Leitlinien in ihrer derzeitigen Form unsystematisch und nicht vollständig.

Wir erachten es als sachgerecht, den Leitlinien einen klar **empfehlenden Charakter** zuzuweisen. Sie sollten die Standards erläutern, Begriffe klären und Beispiele für mögliche Nachweise geben, ohne selbst ein eigenständiges Reglement mit zusätzlichem rechtlichem Verpflichtungsgehalt zu bilden. Leitlinien sollten in erster Linie den Institutionen als Orientierung dienen, die Hauptadressaten des Akkreditierungsverfahrens sind, und erst in zweiter Linie den Agenturen sowie externen Expertinnen und Experten.

In diesem Zusammenhang ist auch der Status der in den Leitlinien aufgeführten Evidenzen zu präzisieren. Die bestehenden Listen können für Hochschulen und Expertinnen und Experten hilfreich sein, sofern sie ausdrücklich als Beispiele für mögliche Dokumente und Nachweise verstanden werden. Werden sie hingegen faktisch als verbindliche Checklisten interpretiert, besteht die Gefahr einer zusätzlichen Bürokratisierung sowie einer faktischen Vereinheitlichung von Dokumentationspraktiken. Dies steht im Spannungsfeld zur Zielsetzung, die institutionelle Vielfalt hinsichtlich Mission, Profil, Governance und Grösse zu achten.

Aus unserer Sicht wäre es zielführend, die Leitlinien **prinzipienorientiert** auszugestalten. Sie sollten die Ziele und Grundprinzipien eines Standards (etwa kontinuierliche Verbesserung, Transparenz, Beteiligung, Proportionalität, Risikoorientierung) erläutern und anhand von Beispielen illustrieren, wie diese Prinzipien in unterschiedlichen institutionellen Kontexten dokumentiert und nachgewiesen werden können. Auf diese Weise würden die Leitlinien tatsächlich zur Weiterentwicklung der Qualitätssysteme beitragen, statt primär eine formalistische Erfüllung von Nachweislisten zu begünstigen.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Es ist wichtig, dass die Anforderungen im Akkreditierungsverfahren in einem angemessenen Verhältnis zu Grösse, Profil und Struktur der Institution stehen und nicht zu einer Kultur der administrativen Compliance auf Kosten einer Kultur der Qualitätsentwicklung und akademischen Steuerung führen.

Die vorgesehenen Verweise auf **Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS)** als verpflichtende oder standardisierten Nachweis erscheinen aus mehreren Gründen problematisch. BFS-Daten dienen primär der hochschulübergreifenden Statistik und externen Vergleichbarkeit und wurden nicht mit Blick auf Qualitätsentwicklungsprozesse konzipiert. Sie ermöglichen daher keine direkte Aussage über die Wirksamkeit von Qualitätssicherungs- oder Qualitätsentwicklungsprozessen. Hinzu kommen unterschiedliche Definitionslogiken, etwa bei Betreuungsverhältnissen, die nicht ohne Weiteres mit den internen Steuerungs- und Monitoringpraktiken der Hochschulen übereinstimmen und im Akkreditierungsverfahren zu erhöhtem Erklärungsbedarf führen können.

Zudem erfolgt die Veröffentlichung der BFS-Daten mit erheblichem Zeitverzug (z. B. Datenstand 2024 erst im August 2025). Für Hochschulen bedeutet dies, dass zum Zeitpunkt der Erstellung von Selbstbeurteilungsberichten ggf. veraltete Daten zur Verfügung stehen, während parallel aktuelle interne Daten erhoben und dokumentiert werden müssten. Dies widerspricht dem Ziel, auf bestehende Datenbestände zurückzugreifen, und führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand. Da die betreffenden Daten ohnehin verpflichtend erhoben, geliefert und öffentlich zugänglich sind, ergibt sich auch kein zusätzlicher Mehrwert, sie als gesonderte Evidenz im Akkreditierungsverfahren vorzusehen.

Aus unserer Sicht wäre es daher angemessen, den Hochschulen zu überlassen, in welcher Form sie BFS-Daten im Rahmen ihrer eigenen Qualitätssysteme nutzen und dies im Akkreditierungsverfahren darlegen. Die BFS-Daten selbst sollten jedoch nicht als verpflichtender Nachweis in Form vorgegebener Tabellen verankert werden.

### 3. Anmerkungen zu ausgewählten Standards

Besondere Bedeutung kommt aus Sicht der Qualitätsverantwortlichen dem **Standard 3.3 zur Überprüfung des Qualitätssystems** zu. In den vorliegenden Entwürfen werden unterschiedliche Begriffe wie „Qualitätssystem“ und „Qualitätsmanagementsystem“ verwendet, ohne dass diese terminologisch eindeutig definiert und konsistent gebraucht würden. Unklar bleibt zudem, ob eine regelmässige

Überprüfung des gesamten Systems gemeint ist oder die kontinuierliche Überprüfung einzelner qualitätssichernder Prozesse und Instrumente.

Zweckmässig erscheint uns eine Formulierung, die auf die regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der qualitätsrelevanten Prozesse und Instrumente abstellt. Die periodische Überprüfung des Gesamtsystems ist bereits durch das (Re-)Akkreditierungsverfahren gewährleistet. Der Standard sollte zudem so erläutert werden, dass unterschiedliche Organisationsmodelle – zentrale, subsidiäre oder dezentrale Qualitätssicherung – weiterhin möglich bleiben.

In mehreren Standards besteht ausserdem Bedarf an **sprachlicher Präzisierung** und besserer Kontextualisierung, insbesondere in der **französischen Fassung**. Dies betrifft unter anderem die Anforderungen an die Qualifikation akademischer Mitarbeitender, die Beschreibung von Third Mission und Dienstleistungen sowie die Positionierung der Weiterbildung. Aus Sicht der Hochschulen ist es wichtig, dass die Formulierungen in allen Sprachfassungen inhaltlich deckungsgleich und hinreichend klar sind, um Missverständnisse in der Auslegung zu vermeiden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Behandlung von **Nachhaltigkeit**. Die Verortung der Nachhaltigkeit im Bereich Governance ist grundsätzlich sinnvoll und entspricht internationalen Qualitätslogiken, da es sich um ein strategisches Querschnittsthema handelt, das die gesamte Institution betrifft. In der derzeitigen Ausgestaltung werfen jedoch die Trennung der sozialen Dimension (Standard 2.4) sowie die gemeinsame Bündelung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit (Standard 2.5) konzeptionelle Fragen auf. Die separate Behandlung der sozialen Dimension, mit Bezug auf Chancengleichheit, ist nachvollziehbar. Unklar bleibt jedoch, warum ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit in einem gemeinsamen Standard zusammengeführt werden, obwohl sie fachlich unterschiedlichen Logiken, Zielsetzungen und Verantwortungsstrukturen folgen und in der Praxis häufig in unterschiedlichen Bereichen verantwortet werden. Die Zusammenführung beider Dimensionen bildet diese Unterschiede nur unzureichend ab. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn die Standards und Leitlinien stärker betonen würden, dass Hochschulen ihre institutionell passende, kontextspezifische Umsetzung der verschiedenen Nachhaltigkeitsdimensionen darlegen können. Dies würde sowohl der Vielfalt der Hochschulen als auch der unterschiedlichen organisatorischen Verankerung von Nachhaltigkeit Rechnung tragen. Denkbar wäre zudem, die ökonomische Dimension näher im Kontext der Ressourcen- und Finanzstandards zu verorten, wo sie fachlich und praktisch eine höhere Anschlussfähigkeit besitzt.

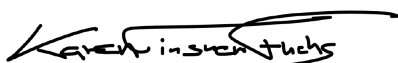
Schliesslich möchten wir auf den **Bezug zu den europäischen Referenzrahmen** hinweisen. In der revidierten Fassung der Standards ist die explizite Verknüpfung mit den European Standards and Guidelines (ESG) und dem Europäischen Hochschulraum (EHEA) faktisch nicht mehr vorhanden. Die institutionelle Akkreditierung trägt jedoch wesentlich zur europäischen Anschlussfähigkeit der Qualitätssysteme bei. Studierendenmobilität, Anerkennung und internationale Vergleichbarkeit bauen auf der Kohärenz mit diesen Rahmenwerken auf. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Bezug zu ESG und EHEA, etwa in einer Präambel, im Standardteil oder in den Leitlinien, wieder explizit zu verankern.

#### 4. Grundsatz: Einheitliche Standards, unterschiedliche Wege

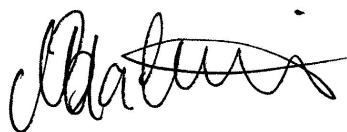
Das Q-Netzwerk UH unterstützt den Ansatz, für alle Hochschulen einheitliche Qualitätsstandards festzulegen. Gleichzeitig ist es aus unserer Sicht zentral, dass die Wege zu deren Erfüllung der jeweiligen Mission, Struktur, Governance und Grösse der Institution entsprechen können. Die Standards sollten einen Orientierungsrahmen für gute Praxis bilden, der institutionelle Vielfalt und Profilbildung ermöglicht und nicht unbeabsichtigt zu einer Vereinheitlichung der Systeme und Abläufe führt.

Klar formulierte Standards, prinzipienorientierte und nicht checklistenartige Leitlinien, ein verhältnismässiger Umgang mit Evidenzen sowie ein eindeutiger Fokus auf das Qualitätssicherungssystem als Gegenstand der Akkreditierung sind aus unserer Sicht Voraussetzungen dafür, dass die Revision ihr Ziel erreicht: die Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulraum zu stärken, ohne unnötige zusätzliche Belastungen zu schaffen oder die institutionelle Autonomie zu beeinträchtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Dr. Karen Tinsner-Fuchs  
Präsidentin Q-Netzwerk



Michele Balmelli  
Co-President Q-Netzwerk

#### Liste der Mitglieder / Liste des membres

Q-Netzwerk Schweizer universitäre Hochschulen / Réseau Q Universités suisses  
Qualitätsverantwortliche der universitären Hochschulen:

- Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich)
- Universität Basel (UniBasel)
- Universität Bern (UniBE)
- Université de Fribourg / Universität Freiburg (UniFr)
- Université de Genève (UNIGE)
- Université de Lausanne (UNIL)
- Universität Luzern (UniLU)
- Université de Neuchâtel (UniNE)
- Universität St.Gallen (HSG)
- Università della Svizzera italiana (USI)
- Universität Zürich (UZH)